

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf dem Bahnhofe zu Ziegenhals im Bezirke des königlich preussischen Hauptzollamts zu Neustadt O.-Schl., ist ein Neben Zollamt I. errichtet worden, welchem die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleittheiten, zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Naunverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes), zur unbeschränkten Erhebung von Zollgefallen für die auf der Eisenbahn eingehenden Waaren und zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbefreiung beigelegt worden ist.

In dem Grenzbezirke des königlich preussischen Hauptzollamts zu Myslowitz gegen Rußland ist auch Caviar in jeder Menge der Transportkontrolle unterworfen und nach Maßgabe des §. 124 des Vereinszollgesetzes, beziehungsweise des Regulativs für die amtliche Kontrolle des stehenden Handels im Grenzbezirke vom 26. März 1870, die daselbst angeordnete Kontrolle auf Caviar ausgebehnt.

5. Eisenbahn-Wesen.

Am 10. b. Mts. ist die 200,7 Kilometer lange Posen-Kreuzburger Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung mit den nachfolgenden Stationen und Haltestellen:

Posen, Louiseuhain, Gombel, Schroda, Sulenein, Falknätt, Jarocin, Kotlin, Pleßchen, Biniow, Dkrowo, Przygodzice, Antonin, Schildberg, Domanin, Kempen, Lenka, Pittschen und Kreuzburg

dem Betriebe übergeben.

Die Bahn hat Anschluß in Posen an die Oberschlesische und Märkisch-Posener, in Jarocin an die Dela-Gnefener, in Kempen an die Breslau-Warßchauer und in Kreuzburg an die Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn.

Berlin W., den 14. Dezember 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.
